

BERLINER ERKLÄRUNG

Am 05.12.2009 melden sich in Berlin Akupunkturärzte/-ärztinnen über Vereinsgrenzen oder anderen Organisationsformen hinweg zu Wort, um das Gesundheitsministerium, den Gemeinsamen Bundesausschuss, die Bundes-KV, sowie die einzelnen Landes-KVen aufzufordern, eine Änderung in Bezug auf die Abrechenbarkeit der Akupunktur in der GKV durchzuführen.

Die Berliner Erklärung bezieht sich auf die

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur) Abschnitt C – Anforderungen an die Durchführung und an die Dokumentation § 5 Schmerztherapeutische Versorgung durch Akupunktur Absatz (3).

Gegenwärtig verlangen diese Bestimmungen, dass beim chronischen Schmerz der Wirbelsäule mindestens 14 Nadeln gestochen werden müssen und diese Anzahl ist zwingend, sogar über alle 10 (üblichen) Sitzungen, bei Begründung, sogar bis zu 15 Sitzungen.

Diese Bestimmung ist offensichtlich weder wissenschaftlich abgesichert noch im Sinne der Patienten, da in der Regel nur bei den ersten 2 bis 3 Sitzungen eine höhere Nadelanzahl (auch hier selten über 10 bis 12 Nadeln) indiziert ist, bald aber schon im Laufe der Besserung der Beschwerden des Kranken 7 bis 8 Nadeln ausreichen.

Geradezu absurd sind die Bestimmungen des G-BA, wenn zusätzlich, insbesondere bei älteren Patienten, außer einem chronischen Schmerz der Wirbelsäule gleichzeitig eine schmerzhafte Gonarthrose vorliegt. In einem solchen Fall wäre der/die Akupunkturarzt/-ärztin verpflichtet, jedes Mal 21 Nadeln zu stechen (Mindestanzahl 14 Nadeln für LWS und 7 Nadeln für Gonarthrose) – offensichtlich wäre dieses Vorgehen als Körperverletzung anzusehen, wenn bei einem solchen Krankheitsbild beispielsweise 10 bis 12 Nadeln ausreichen würden.

In dieser Berliner Erklärung fordern wir alle zuständigen Stellen auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass unserem Antrag zur Änderung des Absatzes (3) mit folgendem Wortlaut entsprochen wird:

„Die Akupunktur bei chronischen Schmerzen der Lendenwirbelsäule nach § 1 Nr. 1 erfolgt mit jeweils bis zu zehn Sitzungen innerhalb von maximal sechs Wochen und in begründeten Ausnahmefällen mit bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal zwölf Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils mindestens 7 Nadeln.“

Erstunterzeichner der Berliner Erklärung:

Deutsche Akademie für Akupunktur (DAA)

Europäische Akademie für Traditionelle Chinesische Medizin (EATCM)

Deutsche Außenstelle für Akupunktur der Fudan-Universität Shanghai (DAFU)

Bundesverband der Ärzte für Traditionelle Chinesische Medizin (B-TCM)